

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

Bebauungsplan Nr. 74, 6. Änderung "Schulenburgs Hof"

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218409 Datum: 2020-03-10



INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (ge § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	em.
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	15
	4.1.1 Methodische Vorgehensweise	
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	
	4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
	4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
	4.2.3 Fläche	
	4.2.5 Wasser	
	4.2.6 Klima und Luft	
	4.2.7 Landschaft	22
	4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	
4.0	4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000	
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgü	
4.4	Wechselwirkungen	
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	
5	UMWELTRELEVANTE MABNAHMEN	
6	MONITORING	29
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	29
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	29
^		
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DE ANGABEN	

10	ALLG	EMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
11	ANHA	NG	31
11.1	Checkl	iste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	31
		ur- und Quellenverzeichnis	
		Gesetze	
	11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw	32
	11.2.3	Sonstige Quellen	33
11.3	Eingriff	s- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	35
		Eingriffsflächenwert	
		Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	
		Ermittlung des Kompensationsdefizits	
		Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	
11.4		chutzbeitrag	
		Rechtliche Grundlagen	
		Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	39
	11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	46
		11.4.3.1 Fischotter	
		11.4.3.2 Fledermäuse	
		11.4.3.3 Brutvögel	
	11 4 4	Zusammenfassung	
11.5		dsplan	
		zeichnis:	
Tabe aktua Tabe	elle 2: alisiert r elle 3: Be	u erwartende relevante Projektwirkungen	013, 16 23
<u>Abbil</u>	dungsv	<u>erzeichnis</u> :	
Wass Abbil Abbil (Okto Abbil Abste Abbil holzy Abbil	serwirts dung 2: dung 3 ber 20: dung 4 ell-/Lage dung { verarbei dung 6:	Cuerprofil der geplanten Überfahrten, unmaßstäblicher Auszug aus chaftlichen Vorplanung (IPW 2019)	21 40 ens" 41 und 41 nes 42 ellt),

Wallenhorst, 2020-03-10

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung: Wallenhorst, 2020-03-10

Proj.-Nr.: 218409

Daniel Berg, B.Eng. IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure → Landschaftsarchitekten → Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 → Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a → 49134 Wallenhorst h t t p://www.ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 74 "Schulenburgs Hof" (Ursprungsplan) der Stadt Neuenhaus ist seit 2009 rechtskräftig und wurde seither mehrfach in Teilbereichen geändert. Gegenstand der nunmehr vorgesehenen Änderung der Bauleitplanung ist es, die Bebauungsmöglichkeiten (die überbaubaren Bereiche) im Plangebiet (Teilbereich zwischen dem "von-Beesten-Graben" und der "Industriestraße") zu erweitern.

Der hier ansässige holzverarbeitende Betrieb verlagert seinen Betriebsstandort in das Gewerbegebiet an der "B 403/ Grenzstraße". Die so freiwerdenden Gewerbeflächen sollen nunmehr der Erweiterung des südlich und östlich benachbarten blechbearbeitenden Betriebes dienen. Alternative (Standort)Entwicklungen kommen hier für den blechbearbeitenden Betrieb nicht in Betracht.

Damit eine uneingeschränkte Nutzung des Erweiterungsbereiches möglich wird, sollen im Plangebiet zwei Brückenbauwerke über den "von-Beesten-Graben" errichtet werden, um die Bereiche beiderseits des Grabens verkehrlich zu verbinden. Dazu wird auch ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren, parallel zu diesem Bauleitplanverfahren eingeleitet. Des Weiteren werden die öffentlichen Verkehrsflächen der "Rudolf-Diesel-Straße" im Planbereich aufgehoben und als Gewerbegebiet überplant. Eine verkehrliche Erschließungsfunktion ist hier nicht mehr erforderlich. Die Stadt Neuenhaus stellt dazu die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Schulenburgs Hof" auf.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus (FNP) stellt im Änderungsbereich bereits gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dar. Dem "Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB: Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln …" wird damit entsprochen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,56 ha auf.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1

BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläd	che insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 25.610 m ²
-	Eingeschränkte Gewerbegebiete	ca. 24.370 m²
-	Graben / Wasserflächen	ca. 1.240 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in den Gewerbegebieten und beträgt ca. 1,95 ha.

Flächennutzungen	Größe in m²	Faktor	Größe in m²
Gewerbegebiete, GRZ 0,8	24.370	0,8	19.496 m²
Versiegelung			19.496 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine <u>Neu</u>versiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Zustand aus dem B-Plan Nr. 74 und seiner 1. vereinfachten Änderung sowie der B-Pläne Nr. 22.2 und 22.6 (Gewerbegebiete und Straßenverkehrsflächen) ließ bereits eine Versiegelung von 19.406 m² zu, sodass die zulässige <u>Neu</u>versiegelung lediglich bei 90 m² liegt. Die vorliegende Planung bedingt jedoch eine Überplanung von Flächen mit Pflanzbindung sowie von Teilen festgesetzter Wasserflächen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der "Klimanovelle" des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem (zukünftigen) Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die <u>planungsrelevanten</u> Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von

Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt It. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2001 vor. Die Ortschaft Veldhausen gilt demnach als Grundzentrum. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Nördlich verläuft eine Sonstige Eisenbahnstrecke, südlich eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung und westlich verlaufen zwei Rohrfernleitungen für Gas.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus wird das hier vorliegende Plangebiet als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1998 vor. In den zeichnerischen Darstellungen des LRP werden keine Aussagen zum Plangebiet getroffen.

Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004).

Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplan (LP):

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur innerhalb des Plangebietes vorhanden. Von den gewerblichen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet und seine Umgebung.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Oktober 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält den planungsrechtlich abgesicherten Bestand gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

In der Eingriffs- und Kompensationsermittlung sind die Festsetzungen des B-Planes Nr. 74 und seiner bisherigen Änderungen sowie in geringem Umfang die B-Pläne Nr. 22.2 und 22.6 als planungsrechtlich abgesicherter Bestand anzunehmen.

(Eingeschränkte) Gewerbegebiete, GRZ 0,8

Wertfaktor 0.0 / 0.9

Der Großteil des hier vorliegenden Plangebietes wurde bereits als Gewerbegebiet bzw. Eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. An der "Rudolf-Diesel-Straße" sind zu den Gewerbegebieten gehörende Stellplatzflächen ausgewiesen. Die GRZ beträgt für diese Flächen 0,8. Demnach ist bereits eine Versiegelung auf 80 % der Flächen zulässig. Die versiegelten Bereiche erhalten den Wertfaktor 0,0 und die unversiegelten Bereiche den Wertfaktor 0,9.

Straßenverkehrsfläche

Wertfaktor 0,0

Hierbei handelt es sich um die "Rudolf-Diesel-Straße".

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Wertfaktor 1,5

Zwischen dem "von-Beesten-Graben" und dem nördlich gelegenen Gewerbegebiet wurde eine Anpflanzfläche festgesetzt. Eine Bepflanzung dieses Bereiches ist bisher nicht erfolgt, weshalb diese Fläche den Wertfaktor 1,5 erhält.

Wasserflächen Wertfaktor 1,5

Der "von-Beesten-Graben" wurde bisher als Wasserfläche festgesetzt. Diese Fläche erhält entsprechend ihrer Ausprägung (Beschreibung s.u.) den Wertfaktor 1,5.

Tatsächlicher Bestand vor Ort (Biotoptypenerfassung im Oktober 2018):

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) / 10.4.1 Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)

Der "von-Beesten-Graben" stellt sich im Plangebiet als begradigter Graben dar, der in nordöstliche Richtung bereits überbaut worden ist. Es sind mehrere in den Graben einleitende Rohre vorhanden. Innerhalb des zum Begehungszeitpunkt stehenden Wasserlaufes lassen sich vor allem Schilf und Wasserlinsen finden. Des Weiteren sind stellenweise Wasser-Schwaden, vereinzelt auch Seggen, Waldsimse und Sumpf-Schwertlilie vorhanden. Die Böschungen werden vor allem von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (z.T. auch von dichterem Schilf-Bewuchs) eingenommen. An der Nordseite stocken zwei Erlen mit einem BHD von 25/30 cm.

12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)

Entlang eines Großteils der Südseite des "von-Beesten-Grabens" verläuft an der Böschungskrone eine Baumreihe aus Eichen (BHD ca. 30/40 cm).

Im südwestlichen Bereich, zwischen dem "von-Beesten-Graben" und einer südlich gelegenen Abstell-/Lager-/Parkplatzfläche, stocken standortheimische Gehölze wie Birken, Weiden, Hainbuchen, Eichen mit einem BHD bis 30 cm. Die Einzelstämme einer mehrstämmigen Weide erreichen ebenfalls einen BHD von bis zu 30 cm.

13.1.1 Straße (OVS)

Die "Rudolf-Diesel-Straße" stellt sich vor allem als asphaltierte Straße dar.

13.11.2 Gewerbegebiet (OGG)

Der Großteil des Plangebietes besteht aus gewerblich genutzten Flächen. Südlich des "von-Beesten-Grabens" befindet sich ein Streifen einer befestigten Fläche, die vor allem als Abstell-/Lagerfläche eines angrenzenden Gewerbebetriebes genutzt wird. Des Weiteren befinden sich weitere befestigte Flächen im Plangebiet, die vor allem als Parkplatz sowie in Teilen ebenfalls als Abstell-/Lagerfläche genutzt werden. Unversiegelte Freiflächen bzw. Grünflächen sind kaum vorhanden. Im nördlichen Plangebietsteil lässt sich zumindest eine größere Scherrasenfläche finden. Ältere standortheimische Gehölze fehlen innerhalb der gewerblich genutzten Flächen.

Angrenzende Bereiche:

Das Umfeld des Plangebietes besteht vor allem aus einer großflächigen gewerblichen Nutzung. Des Weiteren grenzt nordwestlich die "Industriestraße" an das Plangebiet, an deren

Fußgängerwegen nahe eines Gewerbegrundstückes einzelne Eichen mit einem BHD zwischen 20 und 80 cm stocken. Eine dieser Eichen weist ein ausgefaultes Astloch auf. Unmittelbar westlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude mit einem Hausgarten sowie einer Eingrünung aus älteren Rotbuchen (BHD bis 40 cm), deren Kronentraufbereiche in das Plangebiet ragen. Nordwestlich, durch die "Industriestraße" vom Plangebiet getrennt, befindet sich eine größere als Pferdeweide genutzte Fläche. Der "von-Beesten-Graben" verläuft im Weiteren in südliche Richtung, bis dieser ca. 400 bis 500 m südlich des Plangebietes in die "Vechte" einmündet.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Innerhalb des Plangebietes kommen mit dem Nährstoffreichen Graben / "von-Beesten-Graben" (Biotoptyp 4.13.3 - FGR / 10.4.1 - UHF) und den Bäumen (Biotoptyp 12.4.2 - HEA) Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) dem Status "gefährdet bzw. beeinträchtigt" (RL-Einstufung 3) unterliegen. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen im Plangebiet.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten: Offizielle Angaben zum konkreten Vorkommen von streng geschützten Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Im Zuge der Biotoptypenkartierung bzw. der einmaligen Ortsbegehung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt. Die vorhandenen Biotoptypen (Gehölze und sonstige Grünflächen innerhalb eines Gewerbegebietes, Entwässerungsgraben) stellen insbesondere vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes und der bestehenden Vorbelastungen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung der Flächen des Plangebietes und seines Umfeldes sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Lage, der gegebenen Vorbelastungen und derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder -beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s.u.).

Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Lediglich aus zwei Artgruppen (Fledermäuse und europäische Brutvögel) wird das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet angenommen. Ein potentielles Vorkommen des Fischotters innerhalb des Plangebietes wird als unwahrscheinlich eingestuft. Im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 11.4) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen benannt.

Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistische Funktionen betroffen ist und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Landschaftsrahmenplans und des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 2,6 km in nordwestliche Richtung gelegene Naturschutzgebiet "Brünas Heide" (Kennzeichen: NSG WE 00139). Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Ca. 350 m (nord)westlich befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3407.4/8) mit der Bewertungseinstufung "Status offen". Des Weiteren liegt ca. 350 m südwestlich, entlang der Vechte, ein für Gastvögel wertvoller Bereich (Teilgebiets-Nr.: 4.2.03.05), der ebenfalls die Bewertung "Status offen" aufweist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Die im Plangebiet vorhandenen und planungsrechtlich abgesicherten Gewerbeflächen weisen einen hohen Versiegelungsgrad auf. Unversiegelte Flächen sind nur in geringem Maße vorhanden, wobei diese Flächen aufgrund ihrer innerörtlichen Lage sowie den gewerblichen Nutzungen einer starken anthropogenen Überprägung unterliegen.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVER (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp "Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley" ansteht. Dieser ist in der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" des LBEG (NIBIS®-KARTENSERVER 2019 b) nicht verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig

einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER-VER (2019 c) als "gering" eingestuft.

Im NIBIS®-KARTENSERVER (2019 d) werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Mit dem "von-Beesten-Graben" verläuft ein Oberflächengewässer durch das Plangebiet.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVER (2019 e) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) vornehmlich bei >50-100 mm/a. Eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Grundwasserneubildung ist daher nicht gegeben. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der "Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)". Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als "gering" angegeben (NIBIS®-KARTENSERVER (2019 f), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

<u>Wasserschutzgebiete</u>: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. <u>Überschwemmungsgebiete</u>: Im Plangebiet sind keine ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Veldhausen. Ein Großteil des Plangebietes ist bereits versiegelt bzw. bebaut. Der Anteil an Freiflächen / Freilandbiotopen ist gering. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturausgleichend wirken kann. Die Freilandbiotope haben jedoch nur einen äußerst geringen Umfang. Frischluftproduzierende Flächen (Gehölzflächen) sind ebenfalls kaum vorhanden.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in keinem wichtigen Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Das Plangebiet selbst wird von großflächigen gewerblichen Nutzungen geprägt. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades weisen die vorhandenen (linearen) Gehölzbestände sowie der Graben eine besondere Bedeutung als Grünstrukturen innerhalb eines Gewerbegebietes auf. Insgesamt betrachtet, ist das Plangebiet unter Berücksichtigung der sehr starken Vorbelastung durch vorhandene Nutzungen als unterdurchschnittlich bedeutsam für das Orts-/Landschaftsbild anzusehen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet bestehenden Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen. Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiet (EU-Vogelschutzgebiet "Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor"; EU-Kennzahlen: DE3408-401) ca. 7,6 km in nordöstliche Richtung liegt. Aufgrund dieser Entfernung sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird bereits gewerblich genutzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BlmSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Die geplante gewerbliche Nutzung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlageund betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb

Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb

Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)

Anlagebedingte Wirkungen

Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.

Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm zu rechnen. Die Lärm-Emissionskontingente der Ursprungsplanung bzw. den rechtskräftigen Änderungen werden in die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 übernommen. Daher ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - auszugehen.

Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artkenntnis berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungsund / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch

werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotopoder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detailierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Einstufungskriterium			
Bezeichnung			
IV	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden über-		
Unzulässigkeits-	schritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen		
bereich	der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach		
	den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.		
III	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden über-		
Zulässigkeits-	schritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen		
grenzbereich	der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach		
	den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwie-		
(optionale Un-	genden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer		
tergliederung)	Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden		
	Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutz-		
	gutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.		

Stufe und Einstufungskriterium				
Bezeichnung				
II	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich dar-			
Belastungsbe-	aus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet,			
reich	geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen			
	sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl			
(optionale Un-	bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwar-			
tergliederung)	tenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener			
	Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.			
Ι	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß			
Vorsorgebereich	der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispiels-			
	weise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Ver-			
minderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere o				
tigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung,				
	Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.			
0	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst			
belastungsfreier				
Bereich				
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut bei-			
Förderbereich	spielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.			

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die gewerbliche Nutzung sind Schallimmissionen zu erwarten. Die gewerbliche Immissionssituation entspricht jedoch weiterhin der Situation im Rahmen der Ursprungsplanung bzw. den rechtskräftigen Änderungen. Die Lärm-Emissionskontingente der Ursprungsplanung bzw. den rechtskräftigen Änderungen werden in die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 übernommen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind vor allem die Überplanung zweier Abschnitte des "von-Beesten-Grabens" und seiner Böschungsbereiche sowie der Verlust von 1-3 Bäumen (1 Erle und 2 Eichen; BHD ca. 30 cm) durch die Errichtung von Brückenbauwerken zu nennen. Die (anteilige) Überplanung dieser Strukturen/Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation und sonstiger Strukturen (z.B. Gehölzrodung, Entfernen der Gewässersohle). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlageoder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden. Bezüglich des Eingriffes in die Gewässersohle ist festzuhalten, dass die Brückenbauwerke mit Rahmendurchlässen ausgestattet werden, bei denen eine Höhe des Sohlsubstrates bis ca. 0,4 m eingeplant ist (vgl. Kap. 4.2.5), sodass sich das Sohlsubstrat innerhalb der Bauwerke als Auflage auf den Bauteilen regenerieren kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Bezüglich der betriebsbedingten Wirkfaktoren ist festzuhalten, dass sich diese mit Umsetzung der vorliegenden Planung gegenüber der bestehenden Situation sowie unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes nur in sehr geringem Maße erhöhen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht erwartet.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Nährstoffreichen Graben ("von-Beesten-Graben") und den 1-3 betroffenen Bäumen zwei "gefährdete bzw. beeinträchtigte" Biotoptypen (RL-Einstufung 3) der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Niedersachsens betroffen. Da sich die Biotoptypen innerhalb eines Gewerbegebietes befinden, ist bereits eine deutliche Vorbelastung gegeben. Die Überplanung zweier Abschnitte des "von-Beesten-Grabens" und seiner Böschungsbereiche sowie der Verlust von 1-3 Bäumen führt weiterhin zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigen Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen

Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für potentiell vorkommende Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen sowie für Fledermäuse können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) weitestgehend ausgeschlossen werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der <u>Biologischen Vielfalt</u> wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 2,56 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes lediglich eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von 90 m² zugelassen wird. Eine weitere Flächeninanspruchnahme wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt, da es sich bei dem Plangebiet vollständig um einen Bereich mit bestehenden Bebauungsplänen handelt. Die im Plangebiet gelegenen unversiegelten Flächen unterliegen aufgrund ihrer innerörtlichen Lage sowie den gewerblichen Nutzungen einer starken anthropogenen Überprägung, sodass diese nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregierung wird reduziert. So soll einer unnötigen Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Die anstehenden

Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung wird innerhalb des Plangebietes eines Neuversiegelung von 90 m² zugelassen. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, sodass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Planung sieht die Errichtung zweier Überfahrten mit Rahmenprofilen über den "von-Beesten-Graben" vor, die jeweils eine Gesamtbreite von ca. 7 m aufweisen sollen. "Um ein ausreichendes Sohlsubstrat vorzuhalten und den Fließquerschnitt nicht einzuengen ergibt sich unter Berücksichtigung der geplanten Stauwasserspiegellage ein Rahmenprofile-Querschnitt von ca. 5 m lichter Breite und 1,5 m lichter Höhe. Das Sohlsubstrat in der Sohle beträgt bis zu 0,4 m." (IPW 2019; vgl. auch folgende Abbildung). Die Gewässerstruktur des "von-Beesten-Grabens" ist bereits erheblich verändert. Es handelt sich um einen geradlinig und im Regelprofil ausgebauten Graben, der vor allem "zur Sammlung, Ableitung und Retention von aus Rohrleitungen zugeführten Oberflächenabflüssen aus versiegelten Flächen dient" (IPW 2019). Entlang des Gewässers bestehen zudem bereits Überbauungen bzw. Verrohrungen.

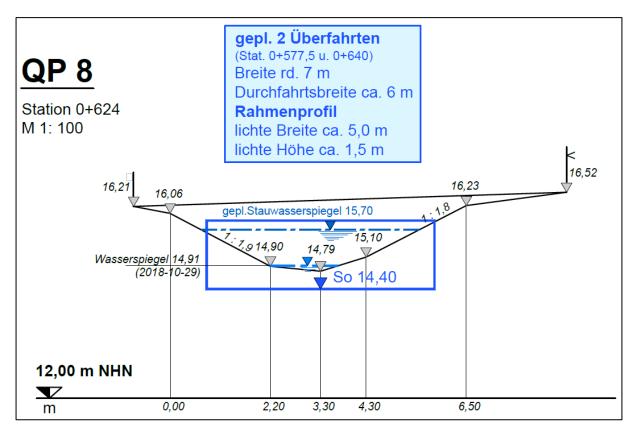


Abbildung 1: Querprofil der geplanten Überfahrten, unmaßstäblicher Auszug aus der Wasserwirtschaftlichen Vorplanung (IPW 2019).

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von vornehmlich >50-100 mm/a liegt jedoch kein Bereich mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung vor. Unter Berücksichtigung des im Plangebiet bestehenden hohen Versiegelungsgrades und der geringen Neuversiegelung ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Planung keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserguantität bedingt.

Weiterhin besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Da es sich bei der vorliegenden Planung gegenüber der bestehenden Situation nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund der Vorbelastung durch die gewerblichen Nutzungen insgesamt nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes auf. Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer geringfügigen Überbauung des "von-Beesten-Grabens", da zwei Überfahrten vorgesehen sind. Weiterhin kann aufgrund der geplanten Überfahrten ein Verlust von einer Erle auf der Nordseite und zwei Eichen auf der Südseite des "von-Beesten-Grabens" nicht ausgeschlossen werden. Somit kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Grünstrukturen innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes. Der Großteil des "von-Beesten-Grabens" und Baumbestandes innerhalb des Plangebietes ist jedoch von keiner Überplanung betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Plangebiet vorhandenen Bebauungen sollen der Erweiterung des südlich und östlich benachbarten blechbearbeitenden Betriebes dienen und werden somit einer neuen Nutzung zugeführt.

Weitere Sachgüter oder Kulturgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6)

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung).	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Unter Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden Nutzungssituation wird von keiner besonderen Erhöhung betriebsbedingter Auswirkungen durch die vorliegende Planung ausgegangen.
Mensch: Lärm, Staubent- wicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungsund Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Durch die ge- plante gewerbliche Nut- zung sind Schallimmissio- nen zu erwarten.	I	Die gewerbliche Immissionssituation ent- spricht weiterhin der Situation im Rahmen der Ursprungsplanung bzw. der rechts- kräftigen Änderungen. Die bestehenden Lärm-Emissionskontingente werden in die 6. Änderung des B-Planes Nr. 74 über- nommen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Fläche: Es kommt zur Ver- siegelung bisher unversie- gelter Flächen.	I	Die von der vorliegenden Planung neu zugelassene Versiegelung weist nur einen sehr geringen Umfang auf. Weiterhin unterliegen die im Plangebiet gelegenen Flächen einer starken anthropogenen Überprägung, sodass diese nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können
Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.		Der Umfang der Neuversiegelung ist sehr gering. Weiterhin liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut vor.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.		Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
 Wasser: Durch die zusätz- liche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von In- filtrationsraum. 	I	Es besteht bereits ein hoher Versiege- lungsgrad und die neu zugelassene Ver- siegelung weist nur einen sehr geringen Umfang auf.
 Wasser: Das Schutzpoten- zial der grundwasserüber- deckenden Schichten ist gering. 	I	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gegenüber der bestehenden Situation um keine Nutzung mit erhöhter Grundwas- serverschmutzungsgefährdung.
Landschaft: Es kommt zu einer Errichtung zweier Überfahrten über den "von-Beesten-Graben" und einem Verlust von 1-3 Bäumen, die eine besondere Bedeutung als Grünstrukturen innerhalb des Gewerbegebietes aufweisen.	I	Der Großteil des "von-Beesten-Grabens" und Baumbestandes innerhalb des Plangebietes ist von keiner Überplanung betroffen.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Errichtung zweier Überfahrten über den "von-Beesten-Graben" sowie den Verlust von 1-3 Bäumen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die gewerbliche Immissionssituation entspricht weiterhin der Situation im Rahmen der Ursprungsplanung bzw. den rechtskräftigen Änderungen. Die Lärm-Emissionskontingente der Ursprungsplanung bzw. den rechtskräftigen Änderungen werden in die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 übernommen.

Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" wird der Begriff "Kumulation" bzw. "kumulative Wirkungen" nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von "Kumulierenden Vorhaben" und erläutert diese wie folgt: "…, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein."

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Neuenhaus als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeitig nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

<u>Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)</u>

Die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet sowie die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da innerhalb des Plangebietes keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte "Angebotsplanung" handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die Ausweisung der Gewerbegebiets-Flächen beschränkt sich

auf einen bereits baulich genutzten, durch die bestehende Bauleitplanung abgesicherten Bereich in zentraler Lage. Eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch vermieden.

Während der Bauphase, insbesondere bei der Errichtung der neuen Überfahrten, ist im Bereich des "von-Beesten-Grabens" verstärkt auf eine ordnungsgemäße Wartung von Baufahrzeugen und -maschinen zu achten, damit die Gefahr eines Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Gewässer gemindert wird. Betankungsvorgänge sollten zudem ausschließlich außerhalb des Gewässer- und Böschungsbereiches erfolgen.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes NDSchG). Ggf. zutage tretende archäologische Funde sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach ihrer Anzeige unverändert zu belassen und zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten:

- Fällungen / Rodungen: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, auf den Zeitraum vom 01.10. 28.02. zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind grundsätzlich vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die Untersuchung ist nur durch fachkundliches Personal durchzuführen und das Protokoll der Untersuchung ist der UNB zu übersenden. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.
- Freimachung Baufeld: Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.
- Abbruch- / Umbauarbeiten an Gebäuden: Sollten Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden (nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen), sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die betroffenen Gebäude auf einen Besatz von Fledermäusen oder Vögeln zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grün-/ Freiflächen innerhalb der Eingeschränkten Gewerbegebiete Wertfaktor 0,9

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes in den Eingeschränkten Gewerbegebieten versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Flächen werden in Anlehnung an Hausgärten mit intensiv gepflegten Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Gehölzen bewertet. Die Flächen erhalten daher einen Wertfaktor von 0,9.

Wasserflächen Wertfaktor 1,5 (Erhalt)

Der innerhalb des Plangebietes verlaufende Abschnitt des "von-Beesten-Grabens" soll, bis auf zwei Überfahrten über das Gewässer, weiterhin als Wasserfläche festgesetzt werden. Da in diesem Bereich, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, mit keiner wesentlichen Erhöhung der Beeinträchtigungsintensität auszugehen ist, wird für die Ermittlung des Flächenwertes von einem gleich bleibenden Wertfaktor ausgegangen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 624 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Kompensation des ökologischen Defizits von 624 Werteinheiten erfolgt über den Flächenpool der Stadt Neuenhaus im Wietmarscher Moor. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Neuenhaus folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Darüber hinaus wird die Stadt Neuenhaus die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster etc.) überwachen.

Die Stadt Neuenhaus wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gelten für das Plangebiet weiterhin die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne. Damit würde die "Rudolf-Diesel-Straße" auch zukünftig als öffentliche Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) dienen. Die auf der Nordseite des "von-Beesten-Grabens" gelegene, bisher nicht hergestellte Anpflanzfläche (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) bliebe bestehen. Weiterhin würde die Errichtung zweier Überfahrten über den "von-Beesten-Graben" (und der damit einhergehende Verlust von 1-3 Bäumen) ausbleiben, sodass kein weiterer Eingriff in dieses Gewässer verursacht wird.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden keine Alternativen innerhalb des Plangebietes geprüft. Vor dem Hintergrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen blieb eine Überprüfung von Standortalternativen aus.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung der Eingeschränkten Gewerbegebiete sind Flächen betroffen, die heute schon als gewerbliche Bauflächen genutzt werden und über die rechtskräftigen Bebauungspläne planungsrechtlich abgesichert sind. Die geplante Errichtung zweier Brückenbauwerke führt zu einer Überplanung von zwei ca. 7 m breiten Abschnitten des "von-Beesten-Grabens" und seiner Böschung sowie von 1-3 Bäumen, die auf der Nord- und Südseite des Gewässers stocken. Die das Plangebiet querende "Rudolf-Diesel-Straße" wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben und dem Gewerbegebiet zugeführt. Das nordwestlich gelegene Betriebsgelände eines holzverarbeitenden Betriebes, der das hier vorliegende Plangebiet verlässt, soll weiterhin gewerblich genutzt werden.

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Überplanung von Teilen des "von-Beesten-Grabens" und der Verlust 1-3 Bäumen zur Errichtung von zwei Brückenbauwerken über dieses Gewässer. Eine nennenswerte Neuversiegelung wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erheblich negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die "Maßnahmen des Artenschutzes" (sh. Kap. 5) zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern speziell mit besonderer Bedeutung durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen speziell mit besonderer Bedeutung durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

- BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBI. I S. 3634).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist.
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBI. S. 88)
- NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 12. BIMSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist.
- KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

- DRACHENFELS, O. V. (2012). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2016). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- DRACHENFELS, O. v. (2018). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Kapitel 2 Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390
- IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): B-*Plan Nr. 74 "Schulenburgs Hof", 6. Änd*erung "*van*-Beesten-*Graben" in Veldhausen* Gewässerüberfahrten Wasserwirtschaftliche Vorplanung.
- KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001). Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim. Stand: 2001, Nordhorn.
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998). Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim. Stand: 1998, Nordhorn
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, 2016

- NIBIS®-KARTENSERVER (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.11.2019 von http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2019 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.11.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2019 c): Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.11.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2019 d): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.11.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2019 e): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.11.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIBIS®-KARTENSERVER (2019 f): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 25.11.2019 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/
 Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pd f
- NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 25.11.2019 von https://www.umweltkartenniedersachsen.de/Umweltkarten/
- STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gemäß bestehenden Bebauungsplänen			
(Eingeschränkte) Gewerbegebiete, GRZ 0,8; Gesamtfläche: 20.295 m²			
 Versiegelung inkl. Stellplatzflächen (80 %) 	16.236	0,0	0,0
- Freiflächen (20 %)	4.059	0,9	3.653,1
Straßenverkehrsflächen	3.170	0,0	0,0
Flächen mit Pflanzbindung	795	1,5	1192,5
Wasserflächen	1.350	1,5	2.025
Gesamt:	25.610		6.870,6

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 6.871 Werteinheiten.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Eingeschränkte Gewerbegebiete, GRZ 0,8;			
Gesamtfläche: 24.370 m ²			
- Versiegelung (80 %)	19.496	0,0	0,0
- Freiflächen (20 %)	4.874	0,9	4.386,6
Wasserflächen (Erhalt 4.13.3 FGR / 10.4 UHF)	1.240	1,5	1.860
Gesamt:	25.610		6.246,6

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von 6.247 Werteinheiten erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Geplanter Flächenwert = Kompensationsdefizit

6.871 WE - 6.247 WE = 624 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **624 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Kompensation des ökologischen Defizits von 624 Werteinheiten erfolgt über den Flächenpool der Stadt Neuenhaus im Wietmarscher Moor.

Insgesamt betrachtet, verbleiben nach Durchführung der angedachten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁴ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁵

Europäische Vogelarten	FFH-Anhang IV-Arten
-besonders u. z.T. streng geschützt-	-streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

- besonders geschützte Arten
- Individuenbezug (Tierart)
- streng geschützte Arten
- mittelbar: Populationsbezug
- Europäische Vogelarten
- (Tierart)

In der Fassung vom 29.07.2009, BGBL. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁵ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

[•] Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und

[•] Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

[•] Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

. . .

3.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der be-		
	sonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu be-		
	schädigen oder zu zerstören,		

besonders geschützte Arten	 spezielle Le- bensstätten (Tierart)
besonders geschützte Arten	• Individuenbe- zug (Pflan- zenart)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: "

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...). " (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

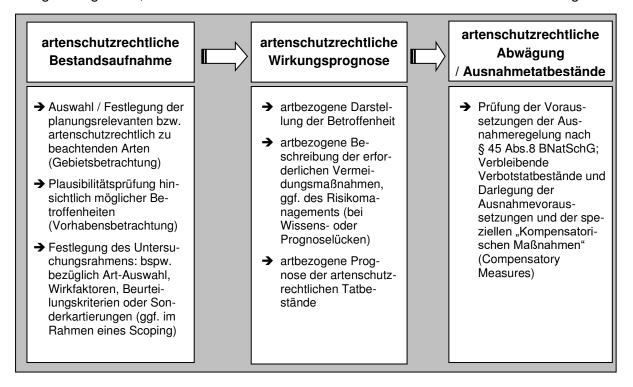
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- · es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen "Compensatory Measures", im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein innerörtliches Gewerbegebiet in der Ortschaft Veldhausen, das von dem "von-Beesten-Graben" und der "Rudolf-Diesel-Straße" durchquert wird. Der "von-Beesten-Graben" stellt sich als geradlinig verlaufender, im Regelprofil ausgebauter Entwässerungsgraben dar, der in nordöstliche Richtung bereits überbaut worden ist (Verrohrung auf einer Länge von ca. 160 m). Dennoch weisen der Graben und seine Böschungen einen intensiven Bewuchs auf (v.a. Schilf, Wasser-Schwaden und halbruderale Gras-/Staudenfluren). Auf der Nordseite des Gewässers stocken zwei Erlen (BHD ca. 25/30 cm), auf der Südseite verläuft eine Eichenreihe auf der Böschungskrone (BHD ca. 30/40 cm). Südwestlich befindet sich ein weiterer linearer Gehölzbestand aus heimischen Gehölzen (BHD bis 30 cm) zwischen dem Graben und angrenzenden Gewerbegebiets-Flächen.

Das Umfeld des Plangebietes besteht vor allem aus einer großflächigen gewerblichen Nutzung. Der "von-Beesten-Graben" fließt in südwestliche und dann südliche Richtung, bis dieser ca. 350 m südlich des Plangebietes in die "Vechte" einmündet. Auf dieser Strecke weist der Graben bei der erneuten Querung der "Rudolf-Diesel-Straße" eine Verrohrung und bei der Querung der "Veldhausener Straße" eine weitere Verrohrung auf. Im Bereich der Verrohrung an der "Veldhausener Straße" befindet sich ein Hochwasserpumpwerk mit einem Schieber,

der bei Hochwasserereignissen geschlossen wird. Das zurückgestaute Wasser des "von-Beesten-Grabens" wird dann hinter den abgeschieberten Gewässerabschnitt gepumpt.

Die innerörtliche Lage des Plangebietes sowie die im Plangebiet vorhandenen und angrenzenden Nutzungen (Gewerbegebiete, Straßen) sind als starke Beeinträchtigung bzw. intensive Vorbelastung (visuelle Reize, Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ weist darauf hin, dass keine Schutzgebiete und -objekte von der Planung betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 2,6 km in nordwestliche Richtung gelegene Naturschutzgebiet "Brünas Heide". Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Die nächstgelegenen Flächen dieser Art befinden sich ca. 350 m (nord)westlich (für Brutvögel wertvoller Bereich; Kenn-Nr. Teilgebiet: 3407.4/8; Bewertung: "Status offen") und ca. 350 m südwestlich (für Gastvögel wertvoller Bereich; Teilgebiets-Nr.: 4.2.03.05; Bewertung: "Status offen") des Plangebietes und somit außerhalb des Wirkraumes der vorliegenden Planung.



Abbildung 2: Der betroffene Abschnitt des "von-Beesten-Grabens" (Oktober 2018).

IPW

Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 25.11.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de



Abbildung 3: Blick entlang der "Rudolf-Diesel-Straße" parallel des "von-Beesten-Grabens" (Oktober 2018).



Abbildung 4: Der südliche Teil des Plangebietes wird vor allem als Parkplatz und Abstell-/Lagerplatz genutzt (Oktober 2018).



Abbildung 5: Im nördlichen Plangebietsteil befindet sich das Betriebsgelände eines holzverarbeitenden Betriebes (Oktober 2018).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)⁷ erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage einer Potenzialanalyse. Zur Abschätzung des Artenpotenzials erfolgte im Oktober 2018 eine Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung nach V. DRACHENFELS (2016).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁸ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse	Anhang (II) IV	Konkrete Daten liegen nicht vor.
Alle Arten	der FFH-RL	Quartierpotenzial ist vor allem im Gebäudebestand sowie in geringem Maße in den Bäumen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Weiterhin ggf. gelegentliche Nutzung als Nahrungshabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen

⁷ Telefonat am 27.08.2018

NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet,
		keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine
		Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Konkrete Daten liegen nicht vor.
		Nach Aussage der UNB wurde die Art im Land-
		kreis nachgewiesen. Die südwestlich gelegene
		Vechte und ihr Umfeld stellen somit ein potenti-
		elles Streifgebiet dar.
		→ Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum,
		Vorkommen unwahrscheinlich
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwer-	Vogelschutz-	Konkrete Daten liegen nicht vor.
punkt Arten mit besonderer	richtlinie	Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für
Planungsrelevanz		(zumeist verbreitete) Vogelarten der Siedlungen,
		Gärten und Parkanlagen vorhanden.
		→ Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet,
		keine Vorkommen im Raum
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung innerhalb der über-
		planten Flächen; keine Vorkommen innerhalb
		des Messtischblatt-Quadranten
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	Foblanda Habitatayaatattuna im Dlanaabiat oft
Laubfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Knoblauchkröte	Anh. IV	auberraib der Verbreitungsgebiete
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammmolch	Anh. II und IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
·	Aph IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, feh-
Kriechender Sellerie	Anh. IV	lende Nachweise im Raum
Sumpt Clanzkraut	A 11 1.19.7	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, feh-
Sumpf-Glanzkraut Anl	Anh. II und IV	lende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Varblettleges Lainblett	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, fehlende Nach-
Vorblattloses Leinblatt		weise im Raum
Prächtiger Dünnforn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, feh-
Prächtiger Dünnfarn		lende Nachweise im Raum

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet	
Käfer			
Eremit / Juchtenkäfer	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich	
Großer Eichenbock/ Heldbock	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt- vorkommen in NI	
Libellen			
Große Moosjungfer	Anh. II und IV		
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV		
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV		
Östl. Moosjungfer	Anh. IV		
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind im Plangebiet neben europäischen Vogelarten Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Weiterhin stellen die südwestlich gelegene Vechte und ihr Umfeld ein potentielles Streifgebiet des Fischotters dar.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Erweiterung der überbaubaren Bereiche innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete sowie die Errichtung zweier Brückenbauwerke über den "von-Beesten-Graben". Die nördlich an das Gewässer angrenzende Anpflanzfläche, die bislang nicht bepflanzt worden ist, wird aufgehoben.

Vorgesehen ist die Verlagerung des Betriebsstandortes des im nördlichen Plangebietsteil gelegenen holzverarbeitenden Betriebes auf eine Fläche außerhalb des Plangebietes. Die in diesem Bereich freiwerdenden Flächen sollen der Erweiterung des südlich und östlich gelegenen blechverarbeitenden Betriebes dienen. Um eine bessere Nutzbarkeit dieses Bereiches zu erreichen, sind zwei Brückenbauwerke über den "von-Beesten-Graben" vorgesehen. Weiterhin wird der im Plangebiet gelegene Abschnitt der "Rudolf-Diesel-Straße" als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben und dem Gewerbegebiet zugeführt, da hier keine verkehrliche Erschließungsfunktion mehr gegeben ist.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

<u>Baubedingt</u> kann es zu Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch durch die vorhandenen Nutzungen sowie umliegende Nutzungen bereits stark vorbelastet. Das Gewässerbett im Bereich der geplanten Brücken-

bauwerke wird abgegraben, um die Bauwerke (Rahmendurchlässe) unterhalb der bestehenden Gewässersohle einzusetzen. Anschließend kann sich das Sohlsubstrat innerhalb der Bauwerke als Auflage auf den Bauteilen regenerieren.

Anlagebedingt werden zwei ca. 7 m breite Abschnitte des "von-Beesten-Grabens" und seiner Böschungen durch Brückenbauwerke mit Rahmenprofilen überplant. Die zwei geplanten Brückenbauwerke sollen über einen Rahmendurchlass mit einer lichten Breite von ca. 5 m und einer lichten Höhe von ca. 1,5 m verlaufen (sh. folgende Abbildung). Hiervon nimmt das Sohlsubstrat an der Sohle eine Höhe bis ca. 0,4 m ein. Die Uferböschungen sollen innerhalb des Rahmendurchlasses an das Profil der angrenzenden Böschungen angeglichen werden (vsl. Steinschüttungen aus Wasserbausteinen). Im Falle eines 5-jährlichen Regenereignisses staut sich das Wasser innerhalb dieses Gewässerabschnittes zurück, und reicht dann beinahe bis an die Decke der Rahmendurchlässe.

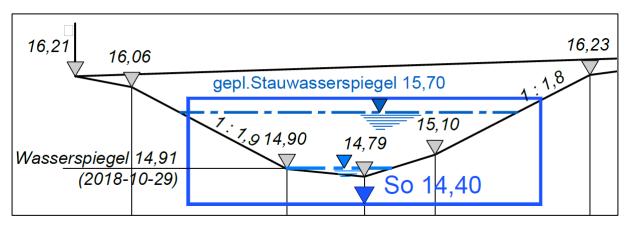


Abbildung 6: Querprofil der geplanten Überfahrten (der Rahmendurchlass ist blau dargestellt), unmaßstäblicher Auszug aus der Wasserwirtschaftlichen Vorplanung (IPW 2019).

Weiterhin kann aufgrund der geplanten Überfahrten ein Verlust von einer Erle auf der Nordseite und zwei Eichen auf der Südseite des Gewässers nicht ausgeschlossen werden (BHD ca. 30 cm). Die sonstigen Abschnitte des "von-Beesten-Grabens" sowie die auf der Böschungskrone (innerhalb der Parzelle der ausgewiesenen Wasserfläche) stockenden Eichen können erhalten bleiben. Bezüglich des Gebäudebestandes ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich eine Umnutzung der bestehenden Gebäude erfolgen soll, ein Abriss ist nicht vorgesehen.

<u>Betriebsbedingte</u> Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation sowie unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes nur in sehr geringem Maße vergrößern.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

11.4.3.1 Fischotter

Der Fischotter bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsareale, grundsätzlich können aber alle Gewässerlebensräume besiedelt werden. Wichtig ist jedoch eine hohe Strukturvielfalt der Gewässerstrukturen mit einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie einer Störungsarmut/-freiheit. Die Art ist hauptsächlich nachtaktiv und sehr wanderaktiv mit Wanderstrecken von bis zu 25 km pro Nacht, wobei häufig über Jahre dieselben Wechsel genutzt werden (NLWKN 2011¹⁰). Da der Otter bei seinen Wanderungen häufig Straßen- und Verkehrswege quert, ist die Art als besonders kollisionsgefährdet anzusehen.

Konkrete Hinweise auf Vorkommen des Fischotters innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes liegen nicht vor. Bei der einmaligen Ortsbegehung des Plangebietes (Oktober 2018) und einem Ablaufen des "von-Beesten-Grabens" bis zur Mündung in die Vechte gelangen keine Zufallsfunde von Hinweisen auf Vorkommen der Art (Losungen, Nahrungsreste). Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde¹¹ wurde der Fischotter zumindest innerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim nachgewiesen. Die ca. 350 m südwestlich des Plangebietes gelegene Vechte, in die der das Plangebiet querende "von-Beesten-Graben" nach einer Fließstrecke von mehr als 500 m mündet, sowie ihr Umfeld stellen somit ein potentielles Streifgebiet (ggf. Wanderkorridor) dar, mit dem der "von-Beesten-Graben" theoretisch in Verbindung stehen könnte.

In Bezug auf das Plangebiet ist dennoch festzuhalten, dass ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen ist. Bei dem "von-Beesten-Graben" handelt es sich um einen geradlinig verlaufenden, im Regelprofil ausgebauten Entwässerungsgraben innerhalb eines Gewerbegebietes. Dieser ist ca. ab der nordöstlichen Plangebietsgrenze auf einer Strecke von ca. 160 m stromaufwärts verrohrt. Der betroffene Abschnitt des "von-Beesten-Grabens" stellt sich aufgrund seiner Lage (Zerschneidungseffekte durch umliegende Gewerbegebiete und Straßen) als von der Vechte abgeschirmter und strukturarmer Graben mit kaum geeigneter Habitatausstattung dar. Weiterhin besteht innerhalb des Plangebietes eine starke Störung (Lärm, optische Reize etc.) durch den Betrieb auf den gewerblich genutzten Flächen. Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sowie bedeutsame Nahrungshabitate des Fischotters können innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird die "Rudolf-Diesel-Straße" innerhalb des Plangebietes als öffentliche Verkehrsfläche aufgegeben und dem Gewerbegebiet zugeführt, sodass in diesem Bereich ausschließlich mit eingeschränktem Verkehr zu rechnen ist (Fahrzeugbewegungen mit geringer Fahrgeschwindigkeit und Nachts geringe Verkehrszahlen auf dem Betriebsgelände des Gewerbebetriebes).

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Fischotter nicht zu erwarten ist.

_

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (Lutra lutra). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

¹¹ Telefonat am 21.11.2019

11.4.3.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die vorhandenen Frei-/Grünflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung nur eine geringe Bedeutung, z.B. als Teil-Nahrungshabitat auf. Essentielle Nahrungshabitate und/oder Flugrouten besonderer Bedeutung werden hier nicht vermutet.

Die im Plangebiet gelegenen älteren Gehölze (BHD \geq 30 cm) sowie der Gebäudebestand weisen prinzipiell Potenzial für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse auf. Der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand soll jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen bleiben. Im Rahmen einer einmaligen Vorortbegehung bzw. der Biotoptypenkartierung im Oktober 2018 konnten an den von einer Überplanung betroffenen Bäumen, soweit vom Boden und bei Belaubung ersichtlich, keine offensichtlichen großvolumigen Baumhöhlungen oder größeren Astlöcher (mindestens zwei Liter Volumen nach oben) etc. gefunden werden, die theoretisch von Fledermäusen als dauerhafte Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Mit Umsetzung der Planung geht ein Verlust von 1-3 Bäumen mit einem BHD von ca. 30 cm einher. Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen und/oder größere Stammspalten etc., die als dauerhafte Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten, liegen für die betroffenen Bäume nicht vor. Einzeltiere nutzen jedoch auch kleinere Stamm- oder Rindenanrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Aus diesem Grund sind die Fällarbeiten außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind grundsätzlich vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die Untersuchung ist nur durch fachkundliches Personal durchzuführen und das Protokoll der Untersuchung ist der UNB zu übersenden. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung und Nutzung des Plangebietes (bestehendes Gewerbegebiet) und der vorgesehenen Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen und/oder größere Stammspalten etc., die als dauerhafte Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten, liegen für die betroffenen Bäume nicht vor. Einzeltiere nutzen aber auch kleinere Stammrisse und kleinräumige Höhlungen etc. als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind grundsätzlich vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die Untersuchung ist nur durch fachkundliches Personal durchzuführen und das Protokoll der Untersuchung ist der UNB zu übersenden. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung), die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

11.4.3.3 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹². Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. "Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen … ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste

¹² Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vgl. Albrecht, K. et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS.

an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden."¹³.

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich ca. 350 m (nord)westlich und südwestlich avifaunistisch wertvolle Bereiche mit offenem Bewertungsstatus. Aufgrund der Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sind durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigungen dieser Bereiche zu erwarten. Im Rahmen einer einmaligen Vorortbegehung (Oktober 2018) wurden im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld zudem keine Hinweise auf Vorkomme von Arten mit besonderer Planungsrelevanz festgestellt. Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb sowie im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes werden auf den betroffenen Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand keine essentiellen Nahrungshabitate von Brutvögeln besonderer Planungsrelevanz erwartet.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich einer neuen Nutzung zugeführt werden und bleiben somit erhalten. Ein Abriss und damit eine potentielle Betroffenheit von gebäudebrütenden Vogelarten kann daher ausgeschlossen werden.

Es kommt innerhalb des Plangebietes zu einer Überplanung von Gehölzbeständen (1-3 Bäume) und damit einer potentiellen Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten. Aufgrund der Lage des Plangebietes und den vorhandenen Nutzungen sowie den Ergebnissen der einmaligen Ortsbegehung sind in diesen Gehölzen - sowie auf den sonstigen Grünflächen des Plangebietes - in erster Linie häufige und ungefährdete Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz zu erwarten.

Darüber hinaus wird das Plangebiet möglicherweise von Arten mit besonderer Planungsrelevanz als <u>Nahrungshabitat</u> ohne besondere Bedeutung genutzt.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Gehölzbeständen und sonstigen Grünflächen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen Gehölzrodungen und die Baufeldräumung nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also im Zeitraum zwischen dem 01. August und 28. Februar) erfolgen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen potentiell vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung insbesondere vor

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (gewerbliche Nutzungen etc.) nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die potentiell betroffenen Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb des Plangebietes). Ein Ausgleich über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s.o.).

Bei den Arten mit besonderer Planungsrelevanz, für die das Plangebiet ein potentielles Teilnahrungshabitat darstellt, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Art entfällt durch den Verlust der Nahrungsfläche. Da es sich hierbei um ein Teilnahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte und nur eine geringfügige Überplanung von Grün-/Freiflächen erfolgt, kommt es zu keinem Verlust von essentiellen Habitatbestandteilen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung), eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

11.4.4 Zusammenfassung

Unter Auswertung der vorhandenen Fachinformationen in Verbindung mit einer Ortsbegehung sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypenausstattung ist auf den durch den vorliegenden Bebauungsplan betroffenen Flächen und innerhalb des unmittelbar angrenzenden Betrachtungsraums das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel anzunehmen. Ein potentielles Vorkommen des Fischotters innerhalb des Plangebietes ist als unwahrscheinlich einzustufen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Umweltbericht, Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite

